Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Nordrhein-Westfalen

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	5
1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	5
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	8
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	9
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	10
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	11
2.5 Studieren ohne Abitur	12
3. Finanzierung	13
3.1 Schulgeld	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.3 BAföG	18
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	19
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	21
3.6 Bildungskredit	21
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter	21
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	23
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	24
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	24
4. Beratung und Zuständigkeiten	25
Bundesweite Beratung	25
Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen	25
5. Schulen und Praxisstellen finden	28
5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenz	28
5.2 Fachschulen Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik	28
5 4 Praxisstellen in Kitas und offener Ganztagsschule (OGS)	29

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule	30
6.1 Anerkennung als Fachkraft	30
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	32
7. Externenprüfung	33
7.1 Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistenz	34
7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher	34
8. Hochschulstudium	35

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen" zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Nordrhein-Westfalen führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher meist über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztag möglich sein, siehe <u>Kapitel 6</u>.

Mehr Informationen über ein Studium finden Sie in Kapitel 8.

Für Personen mit bestimmten schulischen Qualifikationen gibt es Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe Kapitel 2.3.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Nordrhein-Westfalen auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das BAföG reformiert. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in <u>Kapitel 3</u>.



Hinweis:

Die Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen" berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert in NRW zwei Jahre. Es gibt zwei Formate:

- in Vollzeit (unvergütet)
- praxisorientiert (in der Regel vergütet; neue Ausbildungsform seit 2021)

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie werden in NRW hauptsächlich in Kindergartengruppen (3 Jahre bis Schuleintritt) eingesetzt und dürfen keine Leitungsaufgaben übernehmen. Sie erwerben ebenfalls die erste Stufe der Qualifizierung zur Tagespflegeperson nach QHB ("Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei").

Nach Abschluss der Ausbildung ist mit mittlerem Schulabschluss der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe $\underbrace{\text{Kapitel 3.3}}$

Die zeitliche Organisation in den beiden Ausbildungsjahren kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Mehr Informationen bietet die <u>Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung</u> zur "Staatlich geprüften Kinderpflegerin"/zum "Staatlich geprüften Kinderpfleger" (Stand 22.06.2022).

Die Agentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Kinderpflege.

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung vermittelt neben sozialpädagogischen Inhalten auch Kenntnisse im Bereich Pflege. Es gibt zwei Formate:

- in Vollzeit (unvergütet)
- praxisorientiert (in der Regel vergütet)

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen in NRW als Ergänzungskräfte die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Nach Abschluss der Ausbildung ist mit mittlerem Schulabschluss der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe <u>Kapitel 3.3</u>.

Die zeitliche Organisation in den beiden Ausbildungsjahren kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Mehr Informationen bietet die <u>Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung</u> zur "staatlich geprüften Sozialassistentin und zum staatlich geprüften Sozialassistent" (Stand 27.07.2022)

Die Agentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Sozialassistenz.

1.2.1 staatlich geprüfte Sozialassistentin und staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt offene Ganztagsschule

An einigen Schulen in NRW kann die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt OGS (offener Ganztag der Grundschulen) absolviert werden.

Am Berufsbildungszentrum (BBZ) in Grevenbroich wird es zum Schuljahr 2024/25 ein neues Angebot geben. An der Bergheimer Straße sollen künftig Sozialassistenten ausgebildet werden, mit Schwerpunkt auf Betreuung von Grundschulkindern liegt. Das hat das Kreistag in seiner jüngsten Sitzung beschlossen.

Im Rahmen des "SchulTags" – ein Qualifizierungs-Konzept des Erzbistums Köln für die Arbeit im Offenen Ganztag – können ab dem nächsten Sommer zusätzliche pädagogische Fachkräfte für die OGS ausgebildet werden, die ab 2026 als Gruppenleitungen tätig werden können, kündigt Roloff an. Der Evangelische Verein arbeite zudem eng mit den Fachschulen im Rhein-Kreis zusammen und versuche, junge Leute für die Arbeit im Ganztag zu gewinnen.

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Nordrhein-Westfalen an **Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** (Berufskollegs) statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der "Bachelor Professional in Sozialwesen" verliehen. Erzieherinnen und Erzieher fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas Gruppen leiten und mit genügend Berufserfahrung auch die Einrichtungsleitung übernehmen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein

pädagogische Studiengänge anrechenbar sein. Auch ohne Abitur können Erzieherinnen und Erzieher zu einem Studium zugelassen werden.

Die Agentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Erzieherin und Erzieher.

Die verschiedenen Formate der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt. Schulstandorte finden Sie in <u>Kapitel 5.2</u>.

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in Vollzeit (vergütet; im Einzelfall kann die Schulleitung auch eine Absolvierung in Teilzeit genehmigen)

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA ist man in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeitet dort an einem bis drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Fachschule). An den anderen Tagen der Woche besucht man das Berufskolleg.

In der Praxisstelle muss man während der Ausbildungszeit mindestens 18 Stunden pro Woche tätig sein. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Praktikumsvergütung: Die Vergütung kann je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen, siehe <u>Kapitel 3.2</u>.

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine <u>Liste der Schulstandorte</u> im Schuljahr 2023/2024 für die PiA zur Erzieherin und zum Erzieher veröffentlicht.

Es gibt verschiedene Organisationsformen der PiA. Auch Abendunterricht oder Vormittagsunterricht mit Praxistätigkeit am Nachmittag in der Offenen Ganztaggchule OGS sind möglich, so wie beispielsweise am Berufskolleg Kaiserswerther Diakonie in Düsseldorf oder dem Sophie-Scholl-Berufskolleg in Duisburg.

1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An wenigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens gibt es auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform. Diese kann je nach Fachschule unterschiedlich lang sein und gliedert sich wie folgt:

- 3 bis 5 Jahre Besuch einer Fachschule in Teilzeit
- 1 bis 2 Jahre Berufspraktikum (je nachdem, ob dieses in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird).

Möglichkeiten, das Berufspraktikums zu verkürzen, nennt Kapitel 2.3.1.

Die längere Dauer der Ausbildung ergibt einen geringeren Umfang der Wochenstundenzahl. Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die sich zur Erzieherin und zum Erzieher weiterqualifizieren möchten. In der Regel sind sie während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt.

Schulstandorte finden Sie in Kapitel 5.2.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe <u>Kapitel 3.7</u>.

1.3.4 Kombiniert: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Dieser Ausbildungsgang wird an **Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** angeboten und dauert vier Jahre. Nach drei Jahren wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Das vierte Jahr ist ein Berufspraktikum in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit begleitendem Unterricht in Blockform. Zu den Zugangsvoraussetzungen informiert <u>Kapitel 2.3.2.</u>

1.3.5 Kombiniert: Studium und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Hochschulen gibt es Studiengänge, die in 8 Semestern zu einem Bachelor in Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder <u>internationales Grundschullehramt</u> führen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher einschließen. Informationen dazu finden Sie bei den Hochschulen und Fachschulen. Hinweise zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in <u>Kapitel 8</u>.

Ein <u>integratives Fernstudium</u> bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren neben der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher folgende Studienabschlüsse zu erwerben:

- Bachelor of Arts (B.A.) "Sozialpädagogik & Management"
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe <u>Kapitel 2.3</u>.

Folgende Fachschulen in NRW sind beteiligt: Berufskolleg der Marienschule Lippstadt, Berufskolleg Simmerath / Stolberg, Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg Troisdorf.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in NRW gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufskollegs nach.

Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in NRW immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge beginnen.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das <u>Masernschutzgesetz</u>. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie <u>Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf</u> aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die vollzeitschulische Ausbildungsform ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Als Voraussetzung für die **praxisintegrierte** Ausbildungsform ist zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit dem Träger einer Kindertagesstätte notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Praktikantin

oder der Praktikant sowohl in den Altersstufen von 0 bis 3 Jahren als auch in der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren eingesetzt wird.

Mehr Informationen bietet die <u>Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung</u> zur "Staatlich geprüften Kinderpflegerin"/zum "Staatlich geprüften Kinderpfleger" (Stand 22.06.2022).

Die rechtliche Grundlage zur Kinderpflegeausbildung finden Sie in <u>Anlage B</u> der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs (APO-BK).

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Die Ausbildung zur Sozialassistenz ist in <u>Anlage B</u> der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und Erzieher in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) wird zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch brauchen, ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht geregelt. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Das Goethe-Institut bietet kostenlos einen unverbindlichen Online-Selbsttest.

Als Voraussetzungen sind nachzuweisen:

Ein mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

 und der Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- und ein einschlägiger Ausbildungsberuf (Kinderpflegerin und Kinderpfleger, Sozialassistentin und Sozialassistent und vergleichbare zweijährige Ausbildungen)
 - oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
 - oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
 - o **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die kompletten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in § 5 und § 28 Anlage E APO-BK.



Hinweis:

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und im Vorpraktikum finden Sie in Kapitel 3.

2.3.1 Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Nordrhein-Westfalen durch Anrechnung beruflicher Qualifikationen aus anderen Bildungsgängen möglich, siehe § 4 (4) Anlage E APO-BK. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

Studienleistungen und Praxiszeiten aus einem – auch abgebrochenen – Studium können angerechnet werden. Bei einer Anrechnung steigen Studierende direkt in ein höheres Schulhalbjahr ein. Es wird zwischen "affinen" und "bedingt affinen" Studiengängen unterschieden. Auf **S. 18 ff** der <u>Handreichung ReziprAn</u> sind Anrechnungszeiten tabellarisch dargestellt.

Das **Berufspraktikum** der vollzeit- und der teilzeitschulischen Ausbildung kann mit Zustimmung der Schulleitung um maximal 6 Monate verkürzt werden, wenn die antragstellende Person bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums siehe § 31 (1) Anlage E <u>APO-BK</u>.

2.3.2 Zulassung zur kombinierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das entspricht der Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk oder einem vergleichbaren Abschluss aus dem Ausland.

Die gesetzliche Grundlage ist dem § 3 der Anlage D APO-BK zu entnehmen.

2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Nordrhein-Westfalen heißt er **Fachoberschulreife**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

In Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten der MSA erworben werden. Hier finden Sie eine <u>Übersicht über die Abschlüsse</u> der einzelnen Bildungsgänge.

2.4.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Über die Anerkennung **mittlerer Schulabschlüsse** aus dem Ausland entscheidet die Bezirksregierung Köln. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Hier finden Sie die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.

2.4.2 Fachoberschulreife über Externenprüfung erwerben

Eine Prüfung für Externe ist in Nordrhein-Westfalen möglich. Zuständig sind jeweils die Bezirksregierungen. Deren Kontaktdaten finden Sie in <u>Kapitel 4</u>. Zur rechtlichen Grundlage der Prüfung siehe <u>Verordnung über die Externenprüfung</u> zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I).

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe <u>Kapitel</u> 3.3.

Vorbereitungskurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden "Lerntyp" gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum <u>zweiten Bildungsweg</u> und ermöglicht eine <u>Suche nach Bildungsanbietern</u>.

Hinweise zur Nutzung der Suchfunktion:

- im Feld Schulabschluss Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss setzen
- im Feld **Region/Land** das **Bundesland** auswählen.

2.5 Studieren ohne Abitur

Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung.

Hier finden Sie <u>Informationen für jedes Bundesland</u>. Informationen zur vergüteten Tätigkeit in Kitas während eines einschlägigen Studiums finden Sie in <u>Kapitel 3.2.4</u>.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird.

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu Schulgeld und zur Finanzierung des Lebensunterhalts vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

Finanzielle <u>Leistungen für Familien</u> stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem <u>Infotool Familie</u> können Sie ermitteln, auf welche Leistungen voraussichtlich ein Anspruch besteht.

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in Nordrhein-Westfalen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Für Berufstätige und Menschen, die eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen gesichert ist.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Nordrhein-Westfalen benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss mindestens sechs Wochen Praxiserfahrung vor Beginn der Ausbildung. In Teilzeit verlängert sich das Praktikum entsprechend.

Ein Praktikum ist zudem grundsätzlich sinnvoll, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern. Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit können Sie bei Fachschulen Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.



Hinweis:

Einen vergüteten Einstieg als Assistenzkraft bietet die Stadt Gütersloh. In Aachen gibt es ein Projekt zum vergüteten Einsatz von Hilfskräften. Ob es ähnliche Projekte auch in anderen Kommunen gibt, ist uns nicht bekannt.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Praktikums in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als <u>Maßnahme bei einem Arbeitgeber</u> bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des Taschengelds bleiben anrechnungsfrei)
 - o Freiwilligendienste nur für unter 27-Jährige
 - o Freiwilligendienste auch für <u>über 27-Jährige</u>
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe <u>Kapitel 3.9</u>
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe Kapitel 3.9
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe <u>Kapitel 3.8</u>
- eine Tätigkeit als Inklusionsassistenz (vergütet) in Kitas kann ebenfalls anerkannt werden. Möglicherweise gilt das auch für eine Tätigkeit in Grundschulen.

Eine Tätigkeit als Alltagshelferin und Alltagshelfer in Kindertagesstätten soll als Praxiserfahrung zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher anerkannt werden können. Wer als Alltagshelferin und Alltagshelfer in einer Kindertageseinrichtung tätig war, kann dieses als einschlägige Praxiserfahrung anerkennen lassen, sofern die Person in Tätigkeitsbereichen eingesetzt wurde, die den Anforderungen des Vorpraktikums entsprechen, siehe Grundsatzpapier des Landesjugendamts LWL.

Das Alltagshelferinnen und -helfer-Programm ist bis <u>31.12.2023 verlängert</u> worden. <mark>Das Programm soll auch in 2024 fortgesetzt werden, siehe diese <u>Pressemeldung</u>.</mark>

Im Rahmen des <u>Sofortprogramms Kita</u> ist beabsichtigt, das Kita-FSJ noch stärker zu forcieren. Junge Menschen, die das FSJ im Bereich der Kindertagesbetreuung absolvieren möchten, sollen so den Weg in die Kitas finden.

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung in Kindertageseinrichtungen

Eine Vergütung von Personen in Ausbildung ist in Kindertageseinrichtungen meist nur über die Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich.

3.2.2.1 Vergütung: PiA Kinderpflege in Kitas

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) Kinderpflege wird an <u>diesen Berufskollegs</u> angeboten. Während der PiA ist man von Beginn an in einer Kindertagesstätte tätig. Die Tätigkeit soll in der Regel vergütet werden. Die Vergütungshöhe kann, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen.



Hinweis:

Es ist zu empfehlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber wichtige Fragen abzuklären. Dies betrifft das Ausbildungsentgelt in den beiden Ausbildungsjahren, Ansprüche auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und eine Übernahme nach der Ausbildung.

Weitere Hinweise zur Organisation der Ausbildung finden Sie in dieser Handreichung.

In der Gruppenform III in Kindertageseinrichtungen können Personen im zweiten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger anteilig anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, siehe § 6 (5) <u>Personalverordnung</u>.

3.2.2.2 Vergütung: PiA zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Während einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher ist man von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sollen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung kann je nach Träger und Ausbildungsjahr unterschiedlich ausfallen.

Für die PiA im öffentlichen Dienst gilt der <u>TVAöD - Besonderer Teil Pflege</u>. Darin sind Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung geregelt.

Dieser Tarifvertrag gilt in NRW für alle kommunalen Kitaträger und solche, die sich nach dem TVöD richten, verbindlich. Andere Träger sind nicht zwingend daran gebunden. Die Höhe der Vergütung kann daher unterschiedlich ausfallen.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt bis 29.02.2024 bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

und ab 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung ist in den Gruppenformen I und II in **Kindertageseinrichtungen** eine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich. Im zweiten Ausbildungsjahr kann die Hälfte der Arbeitszeit, im dritten Ausbildungsjahr zwei Drittel der Arbeitszeit angerechnet werden.

Nur in der Gruppenform III können Fachschülerinnen und Fachschüler in der PiA bereits ab dem ersten Ausbildungsjahr als Ergänzungskräfte beschäftigt werden.

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

§ 6 und § 11 der <u>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel</u> (<u>Personalverordnung</u>) regeln die Einzelheiten zur Anrechnung auf Fach- oder Ergänzungskraftstunden in der PiA.



Hinweis:

Es ist zu empfehlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber wichtige Fragen abzuklären. Dies betrifft das Ausbildungsentgelt in den beiden Ausbildungsjahren, Ansprüche auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und eine Übernahme nach der Ausbildung.

Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Für tariflich vergütete PiA-Auszubildende wird ein Zuschuss von 8000 Euro im ersten und 4000 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gezahlt. Das regelt der § 46 (3) des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

3.2.2.3 Vergütung: Berufspraktikum in der Vollzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in einer Kita

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher wird, abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Abschnitt der Ausbildung, nicht vergütet. Die beiden schulischen Jahre können über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe <u>Kapitel 3.4</u>.

In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem <u>TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten</u> geben. An diesen Tarif sind freie Träger jedoch nicht zwingend gebunden.

In den <u>Gruppenformen I und II</u> von Kindertageseinrichtungen können Personen im Berufspraktikum anteilig auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, siehe § 6 (2) <u>Personalverordnung</u>. In Gruppenform III ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft möglich.

Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich erhält jedes Jugendamt für Kitas, die tariflich vergütete Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen. Dies ist in § 46 (3) KiBiz geregelt.

3.2.2.4 Vergütung während eines Studiums in Kitas

In der Gruppenform III können Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens **90 Creditpoints** erworben haben, anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden.

Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

In den Gruppenformen I und II in Kindertageseinrichtungen können Studierende der oben genannten Studiengänge, die in den zurückliegenden vier Semestern mindestens

90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden einsetzen.

Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

Eine anteilige Anrechnung als Fachkraft ist in Gruppenformen I und II ab dem 2. Studienjahr einschlägiger Studiengänge möglich, die der PiA in Hinblick auf die Praxiszeiten entsprechen, siehe § 11 (3) Personalverordnung.

Bereits im ersten Jahr solcher praxisintegrierten Studiengänge ist in Gruppenform III eine Anrechnung als Ergänzungskraft möglich, siehe § 11 (3) Personalverordnung.

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Altersübergreifende Gruppe)
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren (Krippe)
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Kindergarten)

3.2.3 Vergütung während der Ausbildung im schulischen Ganztag

Zur Vergütung einer Praxistätigkeit in der OGS während der Ausbildung oder während eines einschlägigen Studiums liegen uns keine allgemeingültigen Informationen vor. Vermutlich vergüten an den öffentlichen Tarifvertrag gebundene Arbeitgeber (Einrichtungen, deren Träger die Stadt oder die Gemeinde ist) nach dem TVAöD-BT Pflege.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt bis 29.02.2024 bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

und ab 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Für das außerunterrichtliche Personal in einer OGS wie in einer gebundenen Ganztagsschule und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gilt laut <u>Serviceagentur Ganztägig</u> lernen NRW:

Die Anstellungsträgerschaft für Fachkräfte und Ergänzungskräfte liegt bei der Kommune oder bei einem einvernehmlich zwischen Kommune und Schule ausgewählten freien Träger.

3.2.4 Vergütung in anderen Einrichtungsformen

Informationen zur vergüteten Beschäftigung in **(teil-)stationären Jugendhilfeeinrichtungen** während der Ausbildung oder eines praxisintegrierten Studiums finden Sie in diesem <u>Grundsatzpapier der Landesjugendämter</u> und einem <u>Schreiben des Landesjugendamts LVR</u>.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das <u>BAföG reformiert</u>. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze auf 45 Jahre angehoben.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie Ihr zuständiges BAföG-Amt sowie das BAföG-Gesetz im Wortlaut.

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier <u>mehr Informationen</u>.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenz oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe § 10 BAföG.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

• Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistenz** beantragen:

 Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die <u>Studierendenwerke der Hochschulen</u> zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
 Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - o Magister
 - o Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des AFBG.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als Vollzeitmaßnahme, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in Vollzeit kann zusätzlich gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu <u>Freibeträgen, die Antragsformulare</u> und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und <u>die zuständigen Stellen der</u> Bundesländer.

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler (Kapitel 3.3)

Hier finden Sie das <u>BAföG-Gesetz</u> im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8) sowie verbindliche Informationen des zuständigen <u>Bundesministeriums für Bildung und Forschung</u>.

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Kapitel 3.4)

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein <u>Bildungskredit</u> in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. Seit Ende Mai 2020 haben als (wieder) "geringqualifiziert" definierte Personen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung, wenn sie damit einen Berufsabschluss nachholen wollen.



Hinweis:

Das <u>Bürgergeld</u> beinhaltet auch Verbesserungen bei der **Förderung von Weiterbildungen**. Seit dem 01.07.2023 können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden. Ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150€erhalten Personen während einer berufsabschlussbezogenen Umschulung, die durch das Jobcenter (Bürgergeld) oder die Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) gefördert wird.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind in NRW grundsätzlich für die gesamte Ausbildungsdauer von 3 Jahren förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)
- Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung, siehe Kapitel 7

Da das Verkürzungserfordernis entfallen ist, können in der voll- und der teilzeitschulischen Ausbildung die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt, sofern die Fördervoraussetzungen individuell erfüllt sind voll über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Das Berufspraktikum wird vergütet. Diese Regelung ist anwendbar, sowohl auf Beziehende von Bürgergeld als auch auf Beziehende von Arbeitslosengeld.

Die **staatlichen Berufskollegs** in NRW sind mit den Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen, so dass ausgehändigte Bildungsgutscheine eingelöst werden können.

Folgende Ausbildungsformate zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** sind in NRW grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der <u>Agentur für Arbeit/dem Jobcenter</u> beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die <u>Kontaktdaten</u>.

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich bei Ihrer BAföG- oder Aufstiegs-BAföG-Stelle vor Ort über Fördermöglichkeiten, siehe <u>Kapitel 3.3</u> und <u>Kapitel 3.4</u>. Bei Fragen zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten nehmen Sie gerne Kontakt zur <u>Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen"</u> auf.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Wer eine über Bildungsgutschein geförderte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher abschließt, kann eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur <u>Förderung der beruflichen</u> <u>Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> auf Seite 23.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des <u>Qualifizierungschancengesetzes</u> können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen <u>Arbeitsentgeltzuschuss</u> (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut <u>Engpassanalyse</u> der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und – erziehung als Engpassberufe.

Hier finden Sie die Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem Weiterbildungsgesetz wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und Erzieher über die <u>Deutsche Rentenversicherung</u>, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die <u>regionalen Jobcenter</u> individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag.** Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die <u>Familienkasse</u>.



Hinweis:

Den <u>Kinderzuschlag</u> erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem <u>KiZ-Lotsen</u> ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern "dem Grunde nach" kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Hinweis:



Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem Wohngeld-Plus ist auch die Höhe der Förderung angehoben worden. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.

Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem Wohngeld-Plus-Rechner ermittelt werden.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die <u>Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita</u> – <u>NicK</u> ein Stipendienprogramm. Hier finden Sie Informationen zum <u>Weiterbildungsstipendium</u> und zum <u>Aufstiegsstipendium</u>.

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Garantiefonds Hochschule.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die <u>Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen"</u> berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

```
Mo 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Di 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 08.30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16.30 Uhr
Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.30 - 12.30 Uhr
```

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: 030-501010-939

Email: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten erteilen die Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Fragen zur Ausbildung beantworten die Berufskollegs. Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen und Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen Bezirksregierungen als Schulaufsichtsbehörde.

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Telefon: (0211) 58 67 – 40 poststelle(at)msb.nrw.de

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel sowie Anerkennungen als Fachkraft im Einzelfall sind in NRW die Landesjugendämter. Die Landesjugendämter beraten **ausschließlich Träger.** Für Privatpersonen wird die <u>Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen</u> empfohlen.

- Landesjugendamt des <u>Landschaftsverbands Rheinland (LVR)</u>
- Landesjugendamt des <u>Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)</u>

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss bzw. beruflicher Werdegang eine Beschäftigung in einer Kindertagestätte in NRW ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Fachberatungen/Verwaltungen der größeren Kitaträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Begonnen werden kann z.B. bei dem Kitaträger der Stadt oder Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Eine Liste potenzieller Trägerorganisationen finden Sie in Kapitel 5.4.

Zudem kann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt vor Ort hilfreich sein.

Informationen zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten in NRW finden Sie in Kapitel 6.

Oberste zuständige Behörde:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon: (0211) 837 - 2000

Telefon: (0211) 837 - 2000 poststelle(at)mkjfgi.nrw.de

Grundsatzfragen zum schulischen Ganztag

Viele Informationen bietet die Serviceagentur Ganztägig lernen NRW.

Als Schulaufsichtsbehörden sind für die Grundschulen die **staatlichen Schulämter** zuständig. In der <u>Schuldatenbank</u> können Sie das für einen Ort zuständige Schulamt suchen.

Als oberste Bildungsbehörde ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Telefon: (0211) 58 67 – 40 poststelle(at)msb.nrw.de

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** einschließlich **MSA** entscheidet die Bezirksregierung Köln. Über die Anerkennung ausländischer **Abiturzeugnisse** entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf.

Zur Anerkennung pädagogischer **Studien- und Berufsabschlüsse** aus dem Ausland informiert <u>Kapitel 6.2</u>.

Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Telefon: (0211) 896 – 04 poststelle(at)mkw.nrw.de

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für <u>arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen</u> sowie zum Erreichen eines Schulabschlusses über den <u>zweiten Bildungsweg</u>.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenz

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten finden Sie in der <u>Suchmaske Ausbildungsstätten</u>, wenn Sie bei "Suche nach Stichworten" das Wort *Kinderpflege* oder *Sozialassistenz* eingeben.

5.2 Fachschulen Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher wird an fast allen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt. Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) und vor allem die teilzeitschulische Ausbildung werden an weniger Fachschulen durchgeführt. Die anbietenden Fachschulen können sich grundsätzlich jeweils bei der Organisation der Unterrichtszeiten unterscheiden.

Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) in Nordrhein-Westfalen finden Sie über die <u>Suchmaske Ausbildungsstätten</u>, wenn Sie bei "Suche nach Stichworten" das Wort *Sozialpädagogik* eingeben.

Schulstandorte der

- vollzeitschulischen Ausbildungsform im Schuljahr 2023/2024 finden Sie hier (Stand 19.07.2023)
- praxisintegrierten Ausbildungsform (PiA) im Schuljahr 2023/2024 finden Sie <u>hier</u> (Stand 19.07.2023)
- teilzeitschulische Variante sind uns folgende bekannt (Stand November 2023; es kann noch mehr Fachschulen geben, die diese Ausbildungsform anbieten oder vorhaben sie anzubieten, daher sollte man alle Fachschulen in erreichbarer Nähe kontaktieren):
 - o <u>Alice- Salomon-Berufskolleg Bochum</u>
 - o Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises
 - o Mildred-Scheel-Berufskolleg Solingen
 - o Berufskolleg Simmerath/Stolberg
 - o Berufskolleg Bleibergquelle in Velbert

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge.

Hier finden Sie eine bundesweite <u>Suche nach Studiengängen</u> sowie Information und Beratung zum Thema <u>Fernstudium</u>. Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines pädagogischen Studiums informiert <u>Kapitel 3.2.4.</u>

5.4 Praxisstellen in Kitas und offener Ganztagsschule (OGS)

Bei der praxisintegrierten Ausbildung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** ist für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen die Berufsfachschule verantwortlich. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten, siehe **Seite 8** <u>Handreichung PiA Kinderpflege</u>. In der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** ist unabhängig von der Organisationsform die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte, siehe § 31 Anlage E APO-BK.

5.4.1 Hinweise zur Praxisstellensuche in Kitas

Um von einer Berufsfachschule für Kinderpflege für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Praktikumsplatz in einer Kindertagesstätte.

Um von einer Fachschule für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und Erzieher zugelassen zu werden, benötigen sie in NRW unter anderem einen Vertrag mit einer Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit mindestens 18 Stunden pro Woche.

Bei den Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie sich bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem "e.V." am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem <u>Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe</u> werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.4.2 Hinweise zur Praxisstellensuche in der offenen Ganztagsschule (OGS)

In der <u>Schuldatenbank NRW</u> ist eine Suche nach Postleitzahl und verschiedenen anderen Kriterien möglich.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie <u>hier</u>.

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten beruflichen Qualifikationen können in Nordrhein-Westfalen unter Umständen als Fachkraft oder Ergänzungskraft anerkannt werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse, siehe <u>Kapitel 6.2</u>. Der Berufsabschluss kann auch über eine Externenprüfung erworben werden, siehe <u>Kapitel 7</u>.

6.1 Anerkennung als Fachkraft

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

In Kindertageseinrichtungen wird zwischen Fachkräften und Ergänzungskräften unterschieden. Die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) zuletzt geändert am 01.07.2023, regelt die Einzelheiten.

Weitere Studienabschlüsse berechtigen nun zum Quereinstieg: Genannt werden unter anderem Psychologie, Sport- Kunst- und Medienpädagogik.

Eine Übersicht bietet die <u>Positivliste</u> (Stand Juni 2023) und zusätzlich beantwortet eine <u>FAQ- Liste</u> (Stand Juli 2023) einige Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Personalverordnung. Bestimmte <u>Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels</u> (§§ 10 ff) gelten zunächst befristet bis Ende 2030.

Unbefristet besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeanerkennung im Einzelfall nach § 8 Personalverordnung.

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und Anerkennungen im Einzelfall sind in NRW die **Landesjugendämter** (Landschaftsverband Rheinland – LVR und Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL).

Die Landesjugendämter beraten **ausschließlich Träger.** Privatpersonen wird die <u>Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen</u> empfohlen.

Für manche Zugänge mit fachnahen Berufsabschlüssen wird mehrmonatige Praxiserfahrung gefordert. Zur Möglichkeit vergüteter Praxiserfahrungen informiert <u>Kapitel 3.2.1</u>. Aktuelle Informationen zur Personalverordnung sowie die betreffenden Antragsformulare finden Sie bei den Landesjugendämtern:

 <u>Landschaftsverband Rheinland (LVR)</u>, veröffentlicht dort auch Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung <u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)</u> unter der Überschrift Personal / Feststellung der Voraussetzungen für Fachkräfte

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Für die offene Ganztagsschule (OGS) sowie in den Betreuungsangeboten der Primarschulen, die keine OGS sind, gilt der <u>Erlass 12-63 Nr. 2</u> "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I". In **Punkt 7** des Erlasses werden Vorgaben zum Personal formuliert.



Hinweis:

Seit 01.05.2023 ist der Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in der Grundschule möglich. Dafür ist keine formelle Qualifikation vorgesehen. Die Einstellungsentscheidung trifft die Schulleitung. Im Alltagshelfer-Erlass sind weitere Regelungen nachzulesen. Im Stellenportal <u>VERENA</u> können geeignete Stellen gefunden werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das <u>Recht auf Ganztag</u>. Informationen zur <u>Ganztagsschule in NRW</u> bieten das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die <u>Serviceagentur Ganztägig lernen NRW</u>.

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hinweise zur Anerkennung von Berufsabschlüssen als Fachkraft in **Heimen und sonstigen Einrichtungen** für Kinder und Jugendliche finden Sie auf Seite 2 dieses <u>Schlüsselverzeichnisses</u>.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Vielfältige Unterstützung bei beiden im folgenden beschriebenen Verfahren bietet die **Anerkennungsberatung** des <u>IQ-Netzwerks NRW West</u> und <u>IQ Netzwerks NRW Ost</u>. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den <u>Anerkennungszuschuss</u> gefördert werden.



Hinweis:

Das Projekt Integrationsbegleiterinnen soll im Rahmen des Sofortprogramms Kita auf ganz NRW ausgeweitet werden. Beschreibung des Projekts: "Frauen mit eigener Einwanderungsgeschichte [...] unterstützen die pädagogischen Fachkräfte und sind wichtige Ansprechpartnerinnen für die Familien. Zugleich haben die Projektteilnehmerinnen einen Einstieg ins Berufsfeld".

6.2.1 Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung

Die **Gleichwertigkeit eines Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf wird individuell geprüft. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die "Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW" regelt diese Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gleichwertigkeit mit dem Beruf der **Erzieherinnen und Erzieher** prüfen die Bezirksregierungen. Dabei wird nach Herkunftsländern unterschieden.

Welche Bezirksregierung Abschlüsse welcher Nationalität prüft, nennt das <u>Landesjugendamt LVR</u>. Rechtsgrundlage ist die <u>Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf)</u>.

Laut Pressemitteilung (Stand September 2023) soll Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studienabschlüsse mit Hilfe der Datenbank anabin der Zugang in Kindertageseinrichtungen erleichtert werden. Ein Erlass und eine Arbeitshilfe wurde an die Träger herausgegeben. Die Person kann wählen, ob sie für die Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, an einer Zusatzausbildung an einer Fachschule Sozialwesen teilnimmt oder dort eine Eignungsprüfung ablegt. Hier finden Sie den Auslegungserlass des MKFIGFI zur Personalverordnung.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung im Fach **Soziale Arbeit, Heil- oder Kindheitspädagogik** nimmt die zuständige Bezirksregierung am Wohnsitz oder – bei fehlendem Wohnsitz in NRW – an der zukünftigen Arbeitsstätte vor.

6.2.2 Trägeranerkennung

Für eine sogenannte **Trägeranerkennung** bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen, siehe <u>Kapitel 6.1.1</u>.

Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine Zeugnisbewertung des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät eine <u>Telefonhotline</u> auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das <u>Informationsportal der Bundesregierung</u> zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das <u>Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin</u> zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Weitere Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren finden Sie in dieser <u>Rechtsexpertise</u> des Netzwerks IQ. Vielfältige Unterstützung bietet die **Anerkennungsberatung** des <u>IQ-Netzwerks NRW</u>. Weitere Hinweise zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse finden Sie in <u>Kapitel 6.2</u>.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das <u>Fachkräfteeinwanderungsgesetz</u>. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

Mit der Externenprüfung kann ein Berufsabschluss erworben werden, ohne die Ausbildung zu durchlaufen. Die Externenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. Im Einzelfall kann davon bei Härtefallentscheidungen abgewichen werden.

7.1 Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistenz

Zur Externenprüfung in den Ausbildungsgängen Kinderpflege und Sozialassistenz kann zugelassen werden, wer den Hauptschulabschluss und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen. Dies regelt § 16 der Anlage B der APO-BK.

7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Nur der fachschulische Ausbildungsteil des Berufsabschlusses "Staatlich anerkannte Erzieherin" und "Staatlich anerkannter Erzieher" kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Externenprüfung erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden.

In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) um maximal 6 Monate verkürzt werden, siehe **VV zu § 31** der **Anlage E** <u>APO-BK</u>.

Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in im § 34 der Anlage E definiert.

Weiterführende **Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung** finden Sie bei Berufsbildung.NRW (ganz nach unten scrollen).

Die Abläufe bei der Anmeldung zur Externenprüfung unterscheiden sich in den Regierungsbezirken. Hier finden Sie Merkblätter der Bezirksregierungen

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Detmold

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Kurse, die auf eine Externenprüfung vorbereiten, werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Fachschulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten. Wenn diese für den Kurs über eine AZAV-Zertifizierung verfügen, können sie Bildungsgutscheine annehmen. Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen). Zusätzlich empfehlen wir, sich bei Bildungsanbietern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die <u>Website der Bundesagentur für</u> <u>Arbeit gefunden werden.</u>

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Kinderpfleger/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die <u>Studiengangsdatenbank</u> der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten <u>Dritten Bildungsweg</u> (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite <u>Suche nach Studiengängen</u> sowie Information und Beratung zum Thema <u>Fernstudium</u>.

Ein integratives Fernstudium bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren parallel drei Berufsabschlüsse zu erreichen (für weitere Information siehe <u>Kapitel 1.3.5</u>):

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Bachelor of Arts (B.A.) "Sozialpädagogik & Management"
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

An einigen Hochschulen gibt es Studiengänge, die in 8 Semestern zu einem Bachelor in Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder <u>internationales Grundschullehramt</u> führen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher einschließen. Informationen dazu finden Sie bei den Hochschulen und Fachschulen.

Informationen zu Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines einschlägigen Studiums finden Sie in <u>Kapitel 3.2.4</u>.

Zum Wintersemester 2022/23 wurde das <u>BAföG reformiert</u>. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze auf 45 Jahre angehoben.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.